Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 10035.) Urkunde, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 1. Oktober 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben auf den Antrag der Allerhöchsten Protektorin der Vereine vom Rothen Kreuze, Ihrer Majestät der Königin, beschlossen, in Anerkennung der hohen Bedeutung dieser Vereine und der großen Verdienste, welche sie sich im Interesse der leidenden Menschheit im Kriege, wie im Frieden erworben haben, für besondere Leistungen im Dienste des Rothen Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben ein neues Ehrenzeichen zu stiften.

§. 1.

Dieses Ehrenzeichen soll den Namen „Rothe Kreuz-Medaille" führen und nach Maßgabe der von Uns genehmigten Muster aus drei Klassen — in Bronze, Silber und Gold — bestehen.

Die kreisrunden, in Bronze beziehungsweise in Silber gehaltenen Medaillen dritter und zweiter Klasse zeigen auf der Vorderseite eine Abbildung des „Rothen Kreuzes", dessen Balken an ihren vier Enden mit Kronen besetzt sind, während das Kreuz selbst oben von den Buchstaben W und R (Wilhelm Rex), unten von den Buchstaben A und V (Auguste Victoria) bewinkelt wird. Die Rückseite, halb von einem Eichenzweig umgeben, zeigt die Inschrift: „Für Verdienste um das Rothe Kreuz". Auf der Medaille zweiter Klasse ist das Kreuz in rother Emaille ausgeführt. Das Zeichen erster Klasse besteht in einem in rother Emaille mit schmaler Silbereinfassung ausgeführten „Rothen Kreuze", dessen Balken mit goldenen Kronen besetzt sind. Die Medaillen der beiden unteren Klassen werden an einem rothen, schwarz und weiß geränderten Bande, die erste Klasse in der Art eines Ordenssterns auf der linken Brust getragen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1898.

§. 2.

Die Medaille in Bronze wird bei Verleihung der höheren Klassen nicht abgelegt. Die Verleihung einer höheren Klasse schließt die Verleihung der etwa noch nicht besessenen Medaille in Bronze in sich.

§. 3.

Zur Verleihung sind Uns nur solche Männer, Frauen und Jungfrauen vorzuschlagen, welche sich durch mehrjährige erfolgreiche Thätigkeit oder durch hervorragende Einzelhandlungen um die Sache des Rothen Kreuzes verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Verleihung haben ohne Rücksicht auf die Lebensstellung zu erfolgen.

§. 4.

Für eine höhere Klasse sind in der Regel nur solche Personen vorzuschlagen, welche die untere Klasse bereits fünf Jahre besessen haben.

§. 5.

Die Anträge auf Verleihung sind Uns, und zwar bei Frauen und Jungfrauen durch Vermittelung Ihrer Majestät der Königin, auf Vorschlag oder nach Anhörung Unseres Kommissars und Militärinspekteurs der freiwilligen Krankenpflege von den zuständigen Ministern zu unterbreiten.

§. 6.

Die Aushändigung des Ehrenzeichens erfolgt durch Unseren Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Ueber die Beleihung ist von der General-Ordens-Kommission ein Besitzzeugniß auszufertigen, die Vollziehung der Besitzzeugnisse über die Medaille in Gold behalten Wir Uns vor.

§. 7.

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Rothe Kreuz-Medaille.

§. 8.

Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Abzeichen an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf die Rothe Kreuz-Medaille in Silber und in Gold gleichmäßig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 1. Oktober 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 10036.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Vith, Adenau, Bitburg, Daun, Hillesheim, Waxweiler und Wittlich. Vom 6. Oktober 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörigen Gemeinden Neuland und Thommen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Weidenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Heilenbach, Wiersdorf und Trimport,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Nerdlen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Hinterweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Lützkampen und Sevenig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Bausendorf, Eckfeld und Oberkail

am 15. November 1898 beginnen soll.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.